

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "Abschnitt II Hauptschulen" durch die Wortfolge "Abschnitt IIa Hauptschulen" ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden die Bezeichnungen "§ 21" durch "§ 26a", "§ 21a" durch "§ 26b", "§ 22" durch "§ 26c", "§ 23" durch "§ 26d", "§ 24" durch "§ 26e", "§ 25" durch "§ 26f", "§ 26" durch "§ 26g", "§ 26a" durch "§ 26h" und "§ 26b" durch "§ 26i" ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Abschnitt IIa folgender Abschnitt II (neu) eingefügt:

" Abschnitt II
Neue NÖ Mittelschulen

- § 21 - Aufbau
- § 22 – Organisationsformen und Sonderformen
- § 23 – Voraussetzungen für die Errichtung und Schulsprengel
- § 24 - Lehrer
- § 25 – Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen
- § 26 – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport"

4. Im § 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und Sonderschulen" ersetzt durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen".
5. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und Sonderschulen" ersetzt durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen".

6. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort "Volksschulgemeinden" die Wortfolge ", für die Neuen NÖ Mittelschulen die Mittelschulgemeinden" eingefügt.
7. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Der Schulerhalter der Neuen NÖ Mittelschule ist auch Schulerhalter der am Standort geführten Neuen NÖ Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung."
8. Im § 8 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort "Volksschulen," die Wortfolge "die Neuen NÖ Mittelschulen," eingefügt.
9. Im § 8 Abs. 1 fünfter Satz wird vor dem Wort "Hauptschulen" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschulen und Klassen von Neuen NÖ Mittelschulen sowie für die" eingefügt.
10. Im § 11a Abs. 1 wird die Wortfolge "an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule" durch die Wortfolge "an den Neuen NÖ Mittelschulen, den Hauptschulen und den Sonderschulen mit Lehrplan der Neuen NÖ Mittelschule bzw. der Hauptschule" ersetzt.
11. Im § 11a Abs. 1a wird nach dem Wort "Volksschulen," die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschulen," eingefügt.
12. Im § 16 Abs. 4 Z. 2 wird vor dem Wort "Hauptschule" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschule, einer" eingefügt.
13. Im II. Hauptstück wird die Wortfolge "Abschnitt II Hauptschulen" durch die Wortfolge "Abschnitt Ila Hauptschulen" ersetzt.
14. Die Bezeichnung "§ 21" wird durch "§ 26a", "§ 21a" durch "§ 26b", "§ 22" durch "§ 26c", "§ 23" durch "§ 26d", "§ 24" durch "§ 26e", "§ 25" durch "§ 26f", "§ 26" durch "§ 26g", "§ 26a" durch "§ 26h" und "§ 26b" durch "§ 26i" ersetzt.

15. Im 2. Hauptstück wird nach dem Abschnitt 1 folgender Abschnitt II (neu) eingefügt:

"Abschnitt II
Neue NÖ Mittelschulen

§ 21

Aufbau

- (1) Die Neue NÖ Mittelschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe). Eine Zusatzbezeichnung im Sinne des § 3a ist zulässig.
- (2) Die Schüler der Neuen NÖ Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.
- (3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse).
- (4) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern in Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen unterrichtet werden (Integrationsklasse).

§ 22

Organisationsformen und Sonderformen

- (1) Neue NÖ Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
 1. als selbständige Neue NÖ Mittelschulen oder
 2. als Klassen einer Neuen NÖ Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbständigen Neuen NÖ Mittelschule.
- (2) Als Sonderformen können Neue NÖ Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.
- (3) Über die Organisationsform und die Bewilligung zur Führung einer Sonderform nach den örtlichen Erfordernissen hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des

Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.

§ 23

Voraussetzung für die Errichtung und Schulsprengel

- (1) Neue NÖ Mittelschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 165 Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Neuen NÖ Mittelschule oder einer Hauptschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist Kindern, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Neuen NÖ Mittelschule oder der Hauptschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten.
- (2) Für jede Neue NÖ Mittelschule ist ein Pflicht- und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen. Ist der Schulweg zumutbar, so sind Pflichtsprengel festzusetzen, andernfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel der Neuen NÖ Mittelschulen entsprechen den Schulsprengeln der Hauptschulen und haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

§ 24

Lehrer

- (1) Der Unterricht in den Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein

Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrerplanstellen vorgesehen werden.

- (2) Für jede Neue NÖ Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung des Schulleiters ist die Niederösterreichische Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen zuständig.
- (3) § 19 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 25

Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen

- (1) Die Klassenschülerzahl an der Neuen NÖ Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.
- (2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.
- (3) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.
- (4) Der Unterricht kann in den Gegenständen
 - a) Bewegung und Sport in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf und Schwimmen, Technisches und Textiles Werken und Maschinschreiben bei einer Mindestzahl von 20 Schülern
 - b) Ernährung und Haushalt und Geometrisches Zeichnen bei einer

Mindestzahl von 16 Schülern

c) Informatik bei einer Mindestzahl von 19 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden. In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, dass höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten. § 20a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Landesschulrat (Kollegium) kann durch Verordnung bestimmen, dass der Unterricht in Musikerziehung sowie Bewegung und Sport in Klassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen ist, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Neuen NÖ Mittelschule mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt erforderlich ist.

§ 26

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

- (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dabei können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit dadurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.
- (2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Neuen NÖ Mittelschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige

Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist."

16. § 26d (neu) lautet:

"Hauptschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 165 hauptschulfähige Kinder befinden, denen der Besuch einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer anderen Hauptschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist Kindern, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Neuen NÖ Mittelschule oder der Hauptschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten."

17. Im § 26e Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort "Schulsprengel" die Wortfolge " der Neuen NÖ Mittelschulen entsprechen den Schulsprengeln der Hauptschulen und " eingefügt.

18. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr."

19. Im § 27 Abs. 3 wird nach dem Wort "Volksschule," die Wortfolge "der Neuen NÖ Mittelschule," eingefügt.

20. Im § 28 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge "Volks- oder Hauptschule oder" durch die Wortfolge "Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule, einer Hauptschule," ersetzt.

21. Im § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort ""Volksschule", die Wortfolge ""Neue NÖ Mittelschule", eingefügt.
22. Im § 28 Abs. 4 wird nach dem Wort "Volksschule," die Wortfolge "der Neuen NÖ Mittelschule," eingefügt.
23. Im § 28 Abs. 5 wird nach dem Wort "Lehrplan" die Wortfolge "der Neuen NÖ Mittelschulen oder" eingefügt.
24. Im § 28 Abs. 8 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und" durch die Wortfolge "Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen," und die Wortfolge "Volks- und" durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen und" ersetzt.
25. Im § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge "Haupt-, Volks-" durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Hauptschulen" ersetzt.
26. Im § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge "Haupt- oder Volksschule" durch die Wortfolge "Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Hauptschule" ersetzt.
27. Im § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge "Haupt-, Volks-" durch die Wortfolge "Volksschule, Neue NÖ Mittelschule, Hauptschule" ersetzt.
28. Im § 34 Abs. 2 Z. 1 wird nach dem Wort "Volksschule," die Wortfolge "einer Neuen NÖ Mittelschule," eingefügt.
29. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-" durch die Wortfolge "Volksschule, Neuen NÖ Mittelschule, Hauptschule" ersetzt.
30. § 37 Abs. 1 lautet:
- "(1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer

zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrerplanstellen vorgesehen werden."

31. Im § 38 erhält der (bisherige) Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3.

32. Im § 38 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

33. § 38 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht."

34. Im § 38 Abs. 3 (neu) wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen."

35. § 38 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden."

36. Im § 38b wird vor dem Wort "Hauptschule" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschule oder einer" eingefügt.

37. Im § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-," durch die Wortfolge "Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen," ersetzt.

38. Im § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge "Haupt- oder" durch die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschule, Hauptschule oder" ersetzt.

39. Im § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-," durch die Wortfolge "Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen," ersetzt.

40. Im § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-" durch die Wortfolge "Volksschule, Neue NÖ Mittelschule, Hauptschule" ersetzt.

41. Im § 86 Abs. 5 wird vor dem Wort "Hauptschulen" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschulen oder" eingefügt.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten mit 1. September 2012 in Kraft.

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter

Niederösterreichs, der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs, des Bundes und der Landesamtsdirektion -Verfassungsdienst lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht.

Stellungnahme der Abteilung Bildung der Wirtschaftskammer Niederösterreichs:

"Eine Berufsvorbereitung in der Sonderschule wird begrüßt. Sie könnte durchaus länger als ein Jahr dauern.

Die teilweise Integration der Sonderschule in die Polytechnischen Schulen (PTS) wird grundsätzlich unterstützt, darf aber das Unterrichtsziel der PTS nicht beeinträchtigen. Es ist sicherzustellen, dass das Lehrpersonal bei Integrationsklassen entsprechend geschult und vorbereitet wird.

Die Regelung der Klassenschülerhöchstzahl bezieht sich auf die auslaufende Schulform Hauptschule und sollte gleich auf die Neue NÖ Mittelschule bezogen werden."

Anmerkung:

Da es sich bei der Berufsvorbereitung in der Sonderschule um eine lehrplanmäßige Gestaltung im Unterricht handelt liegt hier die Kompetenz zur grundsätzlichen Regelung beim Bund.

Die Integration in den Polytechnischen Schulen wurde bisher bereits in Form von Schulversuchen durchgeführt und hat zu keinen Beeinträchtigungen der Unterrichtsziele geführt. Es sind solche auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Die Klassenschülerhöchstzahl wurde in § 25 Abs. 1 für die Neue NÖ Mittelschule gleich wie jene der Hauptschule geregelt.

Stellungnahme der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft:

"Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die „neue NÖ Mittelschule“ im Abschnitt II des NÖ Pflichtschulgesetz (neu) eingefügt/eingeführt werden. Die Neue Mittelschule wurde als neue Pflichtschulart eingeführt und soll die Hauptschule bis zu Beginn des Schuljahres 2018/19 ersetzen. Diese Einführung und die damit verbundene Senkung der SchülerInnenzahl wird von Seiten der NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft begrüßt.

Wünschenswert aus Sicht der NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft unter Berücksichtigung des Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung) sind bereits bei der Konzeption von Änderungen und Neuerungen bei Schulprojekten, Kinder partizipativ einzubinden, diese geht aus den Unterlagen zur neuen Mittelschule nicht hervor.

Artikel 12 der UN – Konvention über die Rechte des Kindes

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Um aus kinderrechtlicher Sicht keine abwertende Formulierung zu normieren, regen wir an das Wort „bloß“ in § 24 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 angeführten Neuerungen bezüglich SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf, umzuformulieren auf „ausschließlich“.

Mit Einführung der Neuen Mittelschule soll das ganztägige Betreuungsangebot in Schulen ausgebaut werden. Dies wird von Seiten der NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft im Sinne der Kinderrechte begrüßt.

Aufgrund der derzeitigen sozioökonomischen Entwicklungen und dem Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die Nachfrage an ganztägigen Betreuungsformen kontinuierlich im Steigen. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen lernen Kinder am besten von Kindern. Aus sozialarbeiterischer und kinderrechtlicher Perspektive erscheint dieser Ausbau daher sinnvoll.

Um Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention (Schutz vor Eingriff in das Privatleben) Rechnung zu tragen sollte die Inanspruchnahme von ganztägigen Betreuungsformen ausschließlich auf freiwilliger Basis stattfinden.

Artikel 16 der UN – Konvention über die Rechte des Kindes

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen

Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Anmerkung:

Durch die Einführung der Neuen NÖ Mittelschule wird das Angebot für diese Schülergruppe verbessert. Die Schüler werden durch die Befassung der Elternverbände mit eingebunden.

Stellungnahme des Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung

Es gibt anzumerken, dass bei den Änderungen der Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Polytechnischen Schule die Umsetzung in den Fachbereichen (im Speziellen im Werkstättenunterricht) in keinem Wort Erwähnung findet und damit die erforderlichen Gruppenteilungen nicht berücksichtigt werden.

Anmerkung:

Durch die Möglichkeit gemäß § 38 Abs. 3 (neu) Schülergruppen mit einer Zahl zwischen 10 und 25 zu bilden, können die Gruppen entsprechend den Erfordernissen gebildet werden.

Stellungnahme des Landesschulrates für NÖ:

„zu § 21 (2):

Der Satz „Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen“ sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung

Die Forderung, dass jede Schulstufe einer Klasse zu entsprechen hat, würde in vielen Fällen zu einer Flut von Schulversuchsanträgen führen, da in vielen Bereichen schulstufenübergreifend unterrichtet wird bzw. aufgrund von zu geringen Schülerzahlen unterrichtet werden muss.“

Anmerkung:

befolgt

„zu § 22 (2):

§ 22 (2) sollte lauten:

„Schulstufen einer Neuen NÖ Mittelschule können benachbarten Neuen NÖ Mittelschulen zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.“

Begründung

Infolge der Kleinheit einiger Schulstandorte ist es zweckmäßig, zur Erhaltung einer hohen Organisationsform die Bildung von „Schulverbänden“ von Neuen NÖ Mittelschulen zu ermöglichen.

zu § 22 (2) und (3):

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des Entwurfes erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bzw. Abs. 4.“

Anmerkung:

befolgt

„zu § 24 (2):

Das Wort „jede“ hat zu entfallen.

Neuer Textvorschlag: „Für Neue NÖ Mittelschulen sind eine Leiterin/ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrerinnen/Lehrer zu bestellen“.

Weiters ist das Wort Bestellung durch Ernennung im letzten Satz des Abs. 2 zu ersetzen.

Begründung

Die Festlegung, dass für jede Neue NÖ Mittelschule eine Leiterin/ein Leiter zu bestellen ist, erschwert einen ökonomischen Einsatz (2 Schulen unter einer Leitung). Die derzeitige Formulierung würde dies ausschließen.

Ferner wird angeregt, in den erläuterten Bemerkungen festzuhalten, dass eine Leiterin/ein Leiter auch mit mehreren Standorten betraut werden kann.“

Anmerkung:

befolgt

„Abschließend wird festgestellt, dass die derzeit in den §§ 24 Abs. 1 und 37 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen seitens des Landesschulrates für Niederösterreich ausdrücklich begrüßt werden.“

Beratungs- und Informationsstelle:

m Rahmen der Bürgerbegutachtungen sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.